

# **Vereinbarung**

**über die Durchführung  
von aktiven Schutzimpfungen  
gegen übertragbare Krankheiten  
im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung**

**(Impfvereinbarung Sachsen)**

**mit Wirkung vom 1. Januar 2007**

zwischen der

**Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen**  
(KV Sachsen)

sowie dem

**Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V. (VdAK),**  
vertreten durch die Landesvertretung Sachsen,

und dem

**AEV – Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,**  
vertreten durch die Landesvertretung Sachsen

**KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG SACHSEN**

---

**(Beilage zu den KVS-Mitteilungen 1/2007)**

## **Präambel**

Gemeinsames Anliegen der Vertragspartner ist es, den Impfschutz der Bevölkerung gegen übertragbare Krankheiten im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten zu sichern und sinnvoll zu erhöhen.

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Durchführung von aktiven Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten gemäß § 6 durch die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte für Anspruchsberechtigte der vertragseschließenden Ersatzkassen.
- (2) Soweit Schutzimpfungen vom öffentlichen Gesundheitsdienst aufgrund gesetzlicher Vorschriften durchgeführt werden (z. B. im Rahmen von Schuluntersuchungen), haben diese Vorrang vor der Durchführung von Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung.
- (3) Schutzimpfungen aus Anlass eines Auslandsaufenthaltes sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.
- (4) Von anderen Stellen (z. B. Arbeitgeber) aufgrund gesetzlicher Vorschriften durchzuführende Schutzimpfungen haben Vorrang vor der Durchführung der Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung. Bei berufs- und ausbildungsbedingtem Infektionsrisiko gegen eine in der Impfvereinbarung genannte Erkrankung ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Kosten für die notwendige Schutzimpfung zu tragen, – sowohl für die ärztliche Leistung als auch für den Impfstoff.
- (5) Aktive Schutzimpfungen gegen Tetanus und Tollwut im Verletzungsfall sind ebenso wie die entsprechenden passiven Immunisierungen – soweit es die Applikation im unmittelbaren Zusammenhang mit der Verletzung bzw. Exposition betrifft – nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. In diesem Falle ist die Leistungserbringung im Rahmen der Abrechnung gemäß dem Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) geltend zu machen.

### **§ 2**

#### **Anspruchsberechtigte**

- (1) Leistungen nach § 6 dieser Vereinbarung können Versicherte der imFolgenden genannten Ersatzkassen im Freistaat Sachsen in Anspruch nehmen:

der Barmer Ersatzkasse (BARMER), Wuppertal  
der Deutschen Angestellten-Krankenkasse (DAK), Hamburg  
der Techniker Krankenkasse (TK), Hamburg  
der Kaufmännischen Krankenkasse (KKH), Hannover  
der Hamburg-Münchener Krankenkasse (HMK), Hamburg  
der HEK-Hanseatische Krankenkasse (HEK), Hamburg  
der Handelskrankenkasse (hkk), Bremen  
der Gmünder Ersatzkasse (GEK), Schwäbisch Gmünd  
der HZK-Krankenkasse für Bau- und Holzberufe (HZK), Hamburg  
der Krankenkasse Eintracht Heusenstamm (KEH), Heusenstamm

- (2) Die Anspruchsberechtigung ist durch Vorlage der Krankenversichertenkarte (oder eines anderen gültigen Versicherungsnachweises) zu belegen.

### **§ 3**

#### **Durchführung der Schutzimpfungen**

- (1) Die Durchführung bzw. Empfehlung von Schutzimpfungen soll sich grundsätzlich nach den Empfehlungen der „Ständigen Impfkommission (STIKO)“ richten. Soweit auf der Grundlage der jeweils geltenden „Empfehlungen der Sächsischen Impfkommission zur Durchführung von Schutzimpfungen im Freistaat Sachsen“ (nachfolgend „Empfehlungen der SIKO“ bzw. „SIKO“), veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, weitere Impfleistungen oder praktikablere Impfindervalle zu gewähren sind, gelten diese Regelungen – bei gleichen Voraussetzungen – auch für Versicherte der Ersatzkassen. Diese Leistungen sind ebenfalls nach dieser Vereinbarung abrechnungs- und vergütungsfähig.
- (2) Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung können die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden approbierten Ärzte, welche über eine entsprechende Qualifikation zur Erbringung von Impfleistungen verfügen, im Rahmen ihrer berufsrechtlichen Zuständigkeit unter Beachtung des § 1 Abs. 1 bis 5 durchführen.
- (3) Schutzimpfungen sind nach den Regeln der ärztlichen Kunst und nach dem neuesten Stand der Wissenschaft, unter Beachtung von Indikation und Kontraindikation durchzuführen.
- (4) Als Impfberatungsstellen im Freistaat Sachsen stehen dem Vertragsarzt in Zweifelsfällen zur Beratung in allen Impfsachfragen die Mitglieder der Sächsischen Impfkommission zur Verfügung.

### **§ 4**

#### **Dokumentation der Schutzimpfungen**

- (1) Die erfolgten Schutzimpfungen werden im Impfbuch bzw. durch Ausstellen einer Impfbescheinigung dokumentiert.
- (2) Die Dokumentation der durchgeführten Schutzimpfung umfasst mindestens folgende Angaben:
  - Datum der Impfung,
  - Art der Impfung,
  - Handelsname und Chargen-Nr. des Impfstoffes sowie
  - Stempel und Unterschrift des impfenden Arztes.
- (3) Gemäß den Empfehlungen der SIKO wird den Vertragsärzten empfohlen, nach Zustimmung des Impflings oder seines Sorgeberechtigten, die erfolgte Impfung dem zuständigen Gesundheitsamt zum Zwecke der Feststellung des Durchimmunisierungsgrades und der Führung einer Impfkartei mitzuteilen (vgl. Empfehlungen der SIKO zur Organisation der Dokumentation von Schutzimpfungen im Freistaat Sachsen – E 9).
- (4) Gemäß den Empfehlungen der SIKO wird den Vertragsärzten empfohlen, im Interesse des Geimpften (optimale Diagnostik, Behandlung und Sicherung von berechtigten An-

sprüchen) und seiner eigenen Person (Beweis der fachgerechten Indikation und Durchführung der Impfung und Abwehr ungerechtfertigter Schuldzuweisungen oder materieller Anforderungen) atypische Impfverläufe sofort dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden (vgl. Empfehlungen der SIKO zur Meldung, zur Bearbeitung und zu Maßnahmen bei atypischen Impfverläufen im Freistaat Sachsen – E 10).

## § 5

### Verordnung der Impfstoffe

- (1) Impfstoffe werden für Versicherte der Ersatzkassen zu Lasten der Barmer Ersatzkasse auf einem gesonderten Arzneiverordnungsblatt (Muster 16) - auch im Einzelfall - ohne Namensnennung des Versicherten verordnet. Dabei ist nur das Feld „8“ (Impfstoffe) durch Eintragung der Ziffer 8 zu kennzeichnen. Dies gilt auch für Impfstoffe, die im Rahmen einer Simultanimpfung eingesetzt werden, sofern nicht § 1 Abs. 5 dieser Vereinbarung zutreffend ist. Davon ausgeschlossen ist außerdem die Verordnung von Immunglobulinen.
- (2) Die Verordnung der Impfstoffe muss dem Anteil geimpfter Ersatzkassenversicherter entsprechen.
- (3) Beim Bezug der Impfstoffe ist – soweit möglich und sinnvoll – wirtschaftlichen Großpackungen und Kombinationsimpfstoffen der Vorrang zu geben.
- (4) Zusätzlich zu den Kennzeichnungen nach Absatz 1 ist die Verordnung von Tollwut-Impfstoff unter Namensnennung des Versicherten zu verordnen.

## § 6

### Impfleistungen

Die nach dieser Vereinbarung verpflichteten Krankenkassen übernehmen für ihre Versicherten alle als Standard- und Indikationsimpfung öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen gemäß den Empfehlungen der Sächsischen Impfkommision (SIKO) in der jeweils gültigen Fassung, wenn nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe im Ärzteblatt Sachsen der Übernahme gegenüber der KV Sachsen widersprochen wird. Die Vertragsärzte werden von der KV Sachsen über eingegangene Widersprüche zeitnah informiert.

## § 7

### Abrechnung und Vergütung der Impfleistungen

- (1) Für die Abrechnung der nach § 6 durchgeführten Leistungen gelten die in der **Anlage 1** zu dieser Vereinbarung aufgeführten Abrechnungsnummern (GO-Nrn., einschließlich der erweiterten Kennzeichnung), Vergütungsbeträge, Punktmengen sowie Punktwerte.
- (2) Die Leistungen nach § 6 umfassen neben der Applikation des Impfstoffes:
  - die Information über den Nutzen der Impfung,
  - Hinweise auf mögliche Nebenwirkungen und Komplikationen,
  - Empfehlungen über Verhaltensmaßnahmen im Anschluss an die Impfung,
  - Aufklärung über Eintritt und Dauer der Schutzwirkung sowie über das Erfordernis von Wiederholungs- bzw. Auffrischimpfungen,

- Erhebung der Impfanamnese, einschl. Befragung über das Vorliegen von Allergien,
- Erfragen der aktuellen Befindlichkeit zum Ausschluss akuter Erkrankungen,
- Eintragung der erfolgten Impfung im Impfbuch bzw. Ausstellen einer Impfbescheinigung gemäß § 4,
- empfohlene Meldung an die datenführende Stelle (vgl. § 4 Abs. 3).

Die Applikation eines Mehrfachimpfstoffes gilt als eine Leistung.

- (3) Die finanziellen Mittel (Honorarvolumina), die für die erbrachten Impfleistungen nach dieser Vereinbarung benötigt werden, werden von den Ersatzkassen außerhalb der budgetierten Gesamtvergütung auf Anforderung zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen weist die Impfleistungen im Formblatt 3 KA 518 Kap. 89 (getrennt nach Mitgliedern, Familienversicherten und Rentnern) aus.

## **§ 8 Vertragsverstöße**

Nicht im Rahmen dieser Vereinbarung verordnungsfähige Impfstoffe werden von den Krankenkassen – als sachlich-rechnerische Richtigstellung – bei der jeweils zuständigen Bezirksgeschäftsstelle der KV Sachsen geltend gemacht und von der KV Sachsen festgestellt.

## **§ 9 Inkrafttreten, Änderungen und Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmalig zum 31. Dezember 2008.
- (3) Im Falle einer gesetzlichen Regelung zur Aufnahme von Impfleistungen in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung wird die Kostenübernahme der nach diesem Vertrag verpflichteten Krankenkassen auf den gesetzlichen Leistungskatalog beschränkt.
- (4) Sobald gesetzliche Regelungen in Kraft treten, welche direkte Auswirkungen auf diese Vereinbarung haben, verpflichten sich die Vertragspartner, sich zwecks der Fortführung der Impfvereinbarung zu verständigen.

Dresden, den 5. Dezember 2006

Dresden, den 12.12.2006

gez. Dr. med. Klaus Heckemann

gez. Ulrike Elsner

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.  
Die Leiterin der Landesvertretung Sachsen

gez. Ulrike Elsner

AEV – Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.  
Die Leiterin der Landesvertretung Sachsen

## Anlage 1

### I Abrechnungsnummern und Vergütungsbeträge

1. Bei **Grundimmunisierungen als erste Impfung im Rahmen einer Arzt-Patienten-Begegnung** sind die unten stehenden GO-Nrn. zu verwenden. Beispiel: 99704
2. Bei **Auffrischimpfungen als erste Impfung im Rahmen einer Arzt-Patienten-Begegnung** sind die entsprechenden GO-Nrn. zusätzlich mit dem **Buchstaben „A“** zu versehen. Beispiel: 99704A
3. Bei **jeder weiteren Impfung im Rahmen derselben Arzt-Patienten-Begegnung** ist die entsprechende GO-Nr. (1.) mit dem **Buchstaben „W“** zu versehen. Beispiel: 99733 und 99711W. Die GO-Nrn. mit dem Buchstaben „W“ werden – abweichend von den unten stehenden Vergütungsbeträgen – jeweils mit einer Pauschale in Höhe von 2,50 EUR vergütet.
4. Ist die **weitere Impfung im Rahmen derselben Arzt-Patienten-Begegnung eine Auffrischimpfung**, ist die entsprechende GO-Nr. (2.) mit dem **Buchstaben „Y“** (statt des „A“ bzw. des „W“) zu versehen. Beispiel: 99733 und 99711Y. Die GO-Nrn. mit dem Buchstaben „Y“ werden – abweichend von den unten stehenden Vergütungsbeträgen – jeweils mit einer Pauschale in Höhe von 2,50 EUR vergütet.

GO-Nr. für die erste Impfung im Rahmen einer Arzt- Patienten- Begegnung	Art der Impfung	Pauschale (pro Impfung) für die erste Impfung im Rahmen einer Arzt-Patienten- Begegnung	Punktzahl (gerundet)	Punktwert [EUR]
	<b>Einfachimpfungen</b>			
99702	Influenza	6,00 EUR	139,7	0,0429
99703	Pertussis	5,20 EUR	139,7	0,0372
99704	Poliomyelitis (Polio)	5,20 EUR	139,7	0,0372
99705	Masern	5,20 EUR	139,7	0,0372
99706	Mumps	5,20 EUR	139,7	0,0372
99707	Röteln	5,20 EUR	139,7	0,0372
99708	Tuberkulose	5,20 EUR	139,7	0,0372
99709	Tetanus	5,20 EUR	139,7	0,0372
99710	Tollwut	5,20 EUR	139,7	0,0372
99711	Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME)	5,20 EUR	139,7	0,0372
99712	Haemophilus influenzae Typ b (Hib)	5,20 EUR	139,7	0,0372
99713	Pneumokokkeninfektionen	5,20 EUR	139,7	0,0372
99714	Hepatitis A (HA)	5,20 EUR	139,7	0,0372
99716	Varizellen (Windpocken)	5,20 EUR	139,7	0,0372
99717	Diphtherie	5,20 EUR	139,7	0,0372
99718	Hepatitis B (HB)	5,20 EUR	139,7	0,0372
99719	Meningokokkeninfektionen	5,20 EUR	139,7	0,0372

<b>GO-Nr.</b> für die erste Impfung im Rahmen einer Arzt- Patienten- Begegnung	<b>Art der Impfung</b>	<b>Pauschale</b> (pro Impfung) für die erste Impfung im Rahmen einer Arzt-Patienten- Begegnung	<b>Punktzahl</b> (gerundet)	<b>Punktwert</b> [EUR]
	<b>Zweifachimpfungen</b>			
99720	Tetanus-Diphtherie (Td)	7,30 EUR	195,5	0,0373
99721	Diphtherie-Tetanus (DT)	7,30 EUR	195,5	0,0373
99722	Masern-Mumps (MM)	6,20 EUR	167,6	0,0370
99723	Hib-Hepatitis B (Hib-HB)	7,30 EUR	195,5	0,0373
99724	Hepatitis A, B (HA-HB)	7,30 EUR	195,5	0,0373
	<b>Dreifachimpfungen</b>			
99730	Diphtherie-Pertussis-Tetanus (DTaP)	9,40 EUR	251,4	0,0374
99731	Diphtherie-Tetanus-Polio (Td-IPV)	9,40 EUR	251,4	0,0374
99733	Masern-Mumps-Röteln (MMR)	12,00 EUR	321,2	0,0374
99734	Diphtherie-Tetanus-Pertussis (TdaP)	9,40 EUR	251,4	0,0374
	<b>Vierfachimpfungen</b>			
99740	Diphtherie-Pertussis-Tetanus-Hib (DTaP-Hib)	10,40 EUR	279,3	0,0372
99741	Diphtherie-Pertussis-Tetanus-Polio (DTaP-IPV)	10,40 EUR	279,3	0,0372
99742	Diphtherie-Pertussis-Tetanus-Polio (TdaP-IPV)	10,40 EUR	279,3	0,0372
	<b>Fünffachimpfungen</b>			
99750	Diphtherie-Pertussis-Tetanus-Polio-Hib (DTaP-IPV-Hib)	12,50 EUR	335,2	0,0373
	<b>Sechsfachimpfungen</b>			
99760	1. Impfung Diphtherie-Pertussis-Tetanus- Polio-Hib-HB (DTaP-IPV-Hib-HB)	16,10 EUR	433,0	0,0372
99761	2. Impfung Diphtherie-Pertussis-Tetanus- Polio-Hib-HB (DTaP-IPV-Hib-HB)	16,10 EUR	433,0	0,0372
99762	3. Impfung Diphtherie-Pertussis-Tetanus- Polio-Hib-HB (DTaP-IPV-Hib-HB)	16,10 EUR	433,0	0,0372
99763	4. Impfung Diphtherie-Pertussis-Tetanus- Polio-Hib-HB (DTaP-IPV-Hib-HB)	16,10 EUR	433,0	0,0372

## II Weitere Festlegungen

Die unter I aufgeführten Punktzahlen und Punktwerte dienen lediglich der Verdeutlichung des Berechnungsweges zur Ermittlung der ausgewiesenen Pauschalbeträge.